



HANDELS- UND INDUSTRIEVEREIN DES KANTONS BERN

Berner Handelskammer

T 031 388 87 87 (Direktion)
T 031 388 70 70 (Export)
F 031 388 87 88

Gutenbergstrasse 1
Postfach 5464
3001 Bern

www.bern-cci.ch
info@bern-cci.ch

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
des Kantons Bern (BVE)
Rechtsamt
Reiterstrasse 11
3011 Bern

Bern, 20. November 2009

Vernehmlassung zur Änderung des Wassernutzungsgesetzes (WNG) und des Dekrets über die Wassernutzungsabgaben (WAD)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. August 2009 haben Sie den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) zur Stellungnahme zur Änderung des Wassernutzungsgesetzes und des Dekrets über die Wassernutzung eingeladen. Für die Möglichkeit, uns zu dieser Vorlage zu äussern, danken wir Ihnen bestens.

Grundsätzliches

Der HIV begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen des Kantons zur Förderung der einheimischen und erneuerbaren Wasserkraft. Dabei spielen Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen eine zentrale Rolle, um der bevorstehenden Stromlücke entgegenzuwirken. Auch der Bundesrat unterstreicht diesen Ausbau in seiner Energiepolitik 2007. Ein Ausbaupotential besteht an verschiedenen Orten im Kanton Bern, verschiedene Projekte sind in Vorbereitung. Sie haben zum Ziel, die Stromproduktion besser dem nachgefragten Bedarf anzupassen und den unregelmässig anfallenden Strom aus Wind-, Solar- und anderen Anlagen ausgleichen zu können. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision kann dieses Ziel teilweise erreicht werden, ohne dass dabei der Natur-, Heimat- oder Gewässerschutz ausgeschaltet wird.

Die vorgeschlagenen kürzeren Konzessionsverfahren wie auch die Erhöhung der Rechtssicherheit in Verfahrensfragen tragen dazu bei, dass die Wasserkraft gefördert wird, ebenfalls die vorgeschlagene finanzielle Entlastung der kleinen Kraftwerke. Mit den vorliegenden verfahrensrechtlichen Normen lassen sich aber energiewirtschaftlich sinnvolle Projekte wie KWO plus immer noch nur unter erschwerten Bedingungen umsetzen. Dies wirkt sich für den Wirtschafts-

standort Bern und die Energieversorgung nachteilig aus. Nur durch weiter verbesserte Rahmenbedingungen und schlankere Verfahren können auch diese realisiert werden.

Zu den einzelnen Artikeln des Wassernutzungsgesetzes

Zu Art. 12 Abs. 2

Mit der Motion Kneubühler M 152/2008 wurde verlangt, dass Optimierungsprojekte in schlanken Verfahren bewilligt werden sollen, indem Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen im Rahmen der bestehenden Konzessionen bewilligt werden könnten. Solche Projekte sollen keine wesentliche Konzessionsänderung darstellen und in einem Baugesuchsverfahren durchgeführt werden können. Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage wird die wesentliche Konzessionsänderung nun neu definiert, so dass die Grenze zwischen Konzessionsänderung und Baugesuch klar ist und reine Renovations- und leichte Ausbauvorhaben im Baugesuchsverfahren durchgeführt werden können. Richtig ist auch, dass es im Einzelfall möglich ist, von dieser Regel abzuweichen, wenn besondere Umstände vorliegen und nachgewiesen wird, dass diese ein Abweichen ausnahmsweise rechtfertigen.

Der HIV spricht sich ebenfalls klar für diese Erweiterung des Spielraumes für Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen im Rahmen einer bestehenden Konzession aus. Allerdings sind unseres Erachtens die Grenzwerte für wesentliche Änderungen in Bst. b und c immer noch zu niedrig angesetzt, damit wie eingangs erwähnt gewisse energiewirtschaftlich sinnvolle Projekte im Rahmen einer geltenden Konzession bewilligt werden können. Der HIV fordert deshalb, den Grenzwert in Bst. b auf 30 Prozent und den Grenzwert in Bst. c auf 20 Prozent zu erhöhen.

Zu Art. 14 Abs. 1

Mit der neuen Zuständigkeitsordnung mit einer Kompetenzverschiebung nach unten wird eine Verfahrensbeschleunigung und –vereinfachung erreicht. Der HIV begrüsst diese grundsätzlich, fordert aber auch hier eine erweiterte Delegation nach unten, indem der Regierungsrat für Konzessionen von 20 bis 50 Megawatt zuständig ist.

Zu Art. 15

Es ist sinnvoll, dass alle Gebrauchswasserkonzessionen nach der Entnahmeleistung ausgestellt werden, damit auf eine einheitliche Grösse für die Regelung der Zuständigkeit abgestellt werden kann.

Zu Art. 21

Der HIV stimmt zu, dass über die Bewilligung von Änderungen an bestehenden Wassernutzungsanlagen auch die zuständige Stelle der BVE entscheidet, wenn damit keine Änderungen der Konzession verbunden ist.

Art. 30 Abs. 2 und Abs. 3

Um die Massnahmen bei der Stilllegung eines Werkes durchzusetzen, ist diese neue Zuständigkeitsregelung notwendig.

Art. 34 Abs. 4 und Art. 35 Abs. 2

Der HIV fordert eine umfassendere finanzielle Entlastung der kleineren Wasserkraftwerke. Kleinwasserkraftwerke bis 10 Megawatt sollen von der Entrichtung der einmaligen Konzessionsabgabe und dem jährlichen Wasserzins befreit werden. Zudem soll der jährliche Wasserzins erst

zwischen 10 und 50 Megawatt linear von 0 auf 100 Prozent des bundesrechtlichen Höchstansatzes ansteigen.

Art. 36 Abs. 2

Die Anpassung ergibt sich aus Art. 15.

Art. 42 Abs.1 Bst. a

Der HIV stimmt zu, dass die in Art. 17 Abs. 1 genannten Handlungen straflos sind, auch wenn sie nur mit einer entsprechenden Berechtigung ausgeführt werden.

Zum Dekret über die Wassernutzungsabgaben

Der HIV ist grundsätzlich einverstanden mit den Anpassungen und Präzisierungen im neuen WAD. Da offenbar die bisherigen Ansätze der Wasserzinse sich als zu hoch erwiesen haben, ist es sinnvoll, diese zu reduzieren, wie das bis anhin in der Praxis auch gemacht wurde.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern



Dr. Adrian Haas
Direktor



Eva Lötscher-Jaggi
Juristische Mitarbeiterin